

Satzung der Stadt Dreieich Über die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Dreieich

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung am 08.09.1992 beschlossen, die Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Dreieich vom 22.12.1986 zu ändern. Sie erhält folgende Fassung:

§ 1

Als Anerkennung für langjährige Verdienste um die Stadt Dreieich kann die Bürgermedaille der Stadt Dreieich verliehen werden. Von der Verleihung ausgeschlossen sind Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und des Magistrats der Stadt Dreieich.

§ 2

Vorschläge zur Verleihung können von jeder Einwohnerin/jedem Einwohner der Stadt Dreieich bei der Stadt Dreieich eingereicht werden.

§ 3

Die Bürgermedaille zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Dreieich mit der Beschriftung „Stadt Dreieich“ und auf der Rückseite die Beschriftung „Für hervorragende Verdienste“

§ 4

Die Bürgermedaille wird in Gold und Silber verliehen. Die Zahl der Trägerinnen/Träger der Bürgermedaille in Gold soll 10 nicht überschreiten.

§ 5

Zu der Bürgermedaille wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt, in der die hervorragenden Verdienste eingetragen sind. Sie wird von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder einer Vertreterin/einem Vertreter unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen.

§ 6

Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet mit 3 / 4 Mehrheit ein Beirat für Ehrungen, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter als Vorsitzende/Vorsitzender,

- Der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher oder einer Vertreterin/einem Vertreter,
- je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktion und
- zwei vom Magistrat Su bestimmende Mitglieder des Magistrats.

§ 7

Die Verleihung erfolgt in würdigem Rahmen. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine Vertreterin/ein Vertreter überreichen die Bürgermedaille und die Urkunde.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.10.1992 in Kraft.

Dreieich, den 11.09.1992
Der Magistrat

Abeln
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung am 12.09.1992 in der Offenbach Post